

Richtlinien für den Jugendzentrumsrat



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jugendförderung der Stadt Griesheim ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Für die offene Kinder- und Jugendarbeit stellt die Stadt Griesheim hierfür geeignete Räumlichkeiten im Jugendzentrum „Blue Box“ zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Griesheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sozialpädagogische Betreuung der Nutzungsberechtigten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum gewährleistet ist und ein reibungsloser Betrieb stattfinden kann.
- (3) Die Stadt Griesheim stellt jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes für die Arbeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum ist, junge Menschen zu befähigen und zu aktivieren, ihre Bedürfnisse und Interessen artikulieren und vertreten zu lernen. Solidarisches und soziales Handeln soll gefördert und praktiziert werden.
- (2) Die offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum soll eine Alternative für eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten.
- (3) Bildungsarbeit soll Hilfestellung geben, um gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu können, politische und soziale Abhängigkeit und Prozesse zu verdeutlichen, kritisches Problembewusstsein und fundierte Urteilsfähigkeit zu entwickeln sowie die eigene Persönlichkeit auszubilden und zu stärken.
- (4) Die sozialpädagogische Arbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum versteht sich auch als präventive Maßnahme in den Handlungsfeldern Sucht und Gewalt.
- (5) Die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zu berücksichtigen, Benachteiligungen sind abzubauen und die Gleichberechtigung ist zu fördern.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Zielgruppe

Nutzungsberechtigte sind in Griesheim lebende oder eine Griesheimer Schule besuchende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Zielgruppen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum sind Nutzungsberechtigte im Alter von 9 bis 27 Jahren.

§ 4 Organe

Organe der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum sind

- (1) Die Versammlung der jeweiligen Zielgruppentreffs aus den offenen Angeboten
- (2) Der Jugendzentrumsrat

§ 5 Versammlung

- (1) Die nutzungsberechtigten Zielgruppen im Sinne des § 3 bilden eine Versammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die nach § 3 Nutzungsberechtigten der Zielgruppen.
- (3) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte nach Abs. 2 anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Eine Versammlung wirkt mit: bei der Programmgestaltung, bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen, bei der Gestaltung und Ausstattung des Jugendzentrums sowie der Aufstellung einer Hausordnung.
- (6) Eine Versammlung kann im Rahmen der Treffbesprechungen stattfinden und ist vor jeder Sitzung des Jugendzentrumsrates durchzuführen.
- (7) Eine konstituierende Versammlung benennt für die Dauer eines Jahres jeweils 2 Sprecher*innen für den Jugendzentrumsrat (§ 6). Die Sprecher*innen vertreten die Interessen der jeweiligen Zielgruppentreffs.
- (8) Die konstituierende Versammlung wird von den Mitarbeiter*innen der Jugendförderung einberufen. Eine Versammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Jugendzentrum anzukündigen.
- (9) Eine Versammlung ist für die Zielgruppen der jeweiligen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum offen.

§ 6 Jugendzentrumsrat

- (1) Der Jugendzentrumsrat ist das Vertretungsorgan der Versammlung der Zielgruppentreffs. Er besteht aus den von der Versammlung benannten Sprecher*innen der jeweiligen Zielgruppentreffs aus den offenen Angeboten sowie einer hauptamtlichen Kraft der Jugendförderung.
- (2) Die Sprecher*innen stellen aus ihren Bereichen die Vorschläge und Anregungen der Versammlung dem Jugendzentrumsrat vor. Der Jugendzentrumsrat berät und beschließt über die Anregungen und Vorschläge aus den Versammlungen sowie die eingegangenen Wünsche aus dem Wunschbriefkasten des Jugendzentrums.
- (3) Der Jugendzentrumsrat kann zu seinen Sitzungen den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und je eine Vertretung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie, nach Abstimmung mit der Verwaltung, fachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Vorschläge und Anregungen können vom Jugendzentrumsrat beim Magistrat der Stadt Griesheim eingereicht werden.
- (5) Der Jugendzentrumsrat benennt zwei Sprecher*innen, die zu den Jugendzentrumsratsitzungen einberufen.
- (6) Bei ihren Aufgaben werden die Mitglieder des Jugendzentrumsrates von den Mitarbeiter*innen der Jugendförderung unterstützt.
- (7) Mitglieder des Jugendzentrumsrates sind berechtigt, an Teamsitzungen der Zielgruppentreffs teilzunehmen.
- (8) Mitglieder des Jugendzentrumsrates sind mit Beschluss vom 14.10.2022 von der Kostenbeteiligung für Aktionen und Ausflüge des Jugendzentrums befreit.

§ 7 In Kraft treten

Diese Richtlinien treten in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Griesheimer Jugendzentrum vom 05. März 2008.

Griesheim, den
Der Magistrat

(K R E B S – W E T Z L)
Bürgermeister